I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1680/81 DES RATES

vom 11. Juni 1981

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt ; die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen nur teilweise, insbesondere wenn es eine Gemeinschaftsproduktion gibt, in den anderen Fällen dagegen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden bis zu der dort jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten :

— vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1981 für die Waren in Tabelle I,

— vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1981 für die Waren in Tabelle II,

— vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 für die Waren in Tabelle III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. GINJAAR

ANHANG

TABELLE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B II a) und B II b) 7	Filets von Heringen, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	3
03.02 A I a)	Heringe, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	8
ex 03.02 A II d)	Filets von Heringen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	8
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	8
ex 16.04 C II	Heringslappen, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Sauerlappen), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	8

(a) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen zugeführt wird:
- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filettieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(b) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

TABELLE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sog. „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, a) ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr, b) ohne Kopf, mit einer Länge von 15 cm oder mehr, für die Verarbeitung (a) (b)	4
ex 03.01 B I q)	Lappen von Heringsfischen der Art Sardinops sagax oder ocellata (sog. „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, mit einer Länge von 12 cm oder mehr, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 03.02 A I f)	Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitung (a) (b)	8
ex 03.02 A II d)	Filets vom Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung (a) (b)	9
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	9
ex 07.04 B	Roter oder grüner Gemüsepaprika, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet	10
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der Phaseolus-vulgaris-Art	0

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (b)	0
ex 08.10 D	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt (b)	0
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King" (Paralithodes camtchaticus), „Hanasaki" (Paralithodes brevipes), „Kegani" (Erimacrus isenbecki), und „Queen" (Chionoecaetes sp.p.), „Geryon quinquedens" und „Neolithodes asperrimus", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
ex 16.05 B	Garnelen der Art „Pandalus borealis", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 (b)	12

(a) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen zugeführt wird:
- — Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- — Zerteilen, ausgenommen Filettieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- — Sortieren,
- — Etikettieren,
- — Verpacken,
- — mit Eis versehen,
- — Gefrieren,
- — Tiefgefrieren,
- — Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(b) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

TABELLE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, auch Hippoglossus reinhardtius genannt), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 03.01 C	Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure (DNS) (b)	0
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 03.03 A I	Langustenschwänze, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	15
07.01 G III	Meerrettich (Cochlearia armoracia), frisch oder gekühlt	11
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonderes zubereitet	0
ex 07.04 B	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden (b) (c)	0

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol (b)	0
ex 08.09	Hagebutten, frisch	0
08.10 ex B, C und ex D	Früchte der Arten Vaccinium, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 D	Hagebutten, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke (b)	0
ex 15.07 D I b) 2	Gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen : — mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure, — mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure, — mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure, — mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure, — mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure, mit einem Gehalt — an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimoles pro kg des Öls — an Phospalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls	
	Das beschriebene Sojaöl ist bestimmt zur Herstellung von injizierbaren Emulsionen (b)	8 höchstens 50 ECU für 100 kg Eigengewicht + Ausgleichsbetrag unter gewissen Voraussetzungen
ex 16.04 A II	Fischrogen, gewaschen, von anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0
ex 16.04 B I	Lachs für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (b)	0
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	0

(a) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :
— Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
— Zerteilen, ausgenommen Filettieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
— Sortieren,
— Etikettieren,
— Verpacken,
— mit Eis versehen,
— Gefrieren,
— Tiefgefrieren,
— Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(b) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(c) Die Zollaussetzung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Behandlungen durch Einzelhändler oder Restaurationsbetriebe durchgeführt werden.